Rechtsschutzordnung

des Fachverband Beton- und Fertigteilwerke Baden-Württemberg e.V. (FBF)

beschlossen vom Vorstand des FBF am 31.7.2005 auf der Basis der Legitimation durch die Mitgliederversammlung des FBF vom 3.6.2005

Vorbemerkung

Nach den Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes ist der FBF berechtigt, seinen Mitgliedern Rechtsberatungen und Prozessvertretungen im Rahmen seines Aufgabengebietes als Arbeitgeberverband zu gewähren. Nach § 2, Abs. 1 der Satzung des FBF haben die Mitglieder im Rahmen dieser Rechtsschutzordnung Anspruch auf Auskunft, Rat und Beistand durch den Verband.

Der FBF kann Dritte mit der Wahrnehmung der o.g. Aufgaben betrauen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsschutzordnung ist der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut. Wechselseitige Ansprüche zwischen den Mitgliedern des FBF und beauftragten Dritten bestehen nicht.

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Diese Rechtsschutzordnung gilt für alle Einzelmitglieder und über korporative Mitglieder angeschlossenen Mitglieder des FBF, mit Ausnahme der Gastmitglieder, welche keinen Anspruch auf Beratung und Vertretung haben.
- 2. Umfasst sind nur Sachverhalte, die einen Betrieb oder Betriebsteil betreffen, für welchen Beiträge an den FBF entrichtet werden.
- 3. Der Vertretungsanspruch des Mitglieds besteht nicht bei Auseinandersetzungen gegenüber werkvertraglich beschäftigten Personen.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

- Rechtsschutz im Sinne der Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- Rechtsberatung beinhaltet schriftlichen oder mündlichen Rat oder Auskunft.
- 3. Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung der einzelnen Mitglieder in einem sozialrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verfahren oder Prozess.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

- 1. Rechtsschutz wird nur im Rahmen des Üblichen und Möglichen gewährt und nur soweit der FBF bzw. seine von ihm beauftragten Dritten in der Lage sind, diese Leistungen mit den vorhandenen Mitarbeitern und Mitteln zu erbringen. Dies beinhaltet insbesondere auch die satzungsgemäß erforderliche Gleichbehandlung aller Mitglieder des FBF.
- 2. Vorbehaltlich der Ziffer 1. wird den Mitgliedern innerhalb eines Kalenderjahres Verfahrensrechtsschutz in mindestens einem sozialrechtlichen und/oder arbeitsrechtlichen Verfahren oder Prozess unentgeltlich gewährt.
- 3. Auf Basis eines Leistungsäquivalents von € 950,- je o.g. Verfahrens und/oder Prozesses werden vorbehaltlich der Ziffer 1. weitere Verfahren und/oder Prozesse unentgeltlich gewährt, soweit die Gesamtleistung 40% des an den FBF entrichteten Beitrages im Kalenderjahr nicht übersteigt. Darüber hinaus gehende Leistungsansprüche können dem Mitglied gegen eine Kostenerstattung gemäß § 4 dieser Vereinbarung gewährt werden.
- 4. Als arbeits- und/oder sozialrechtliche Verfahren gelten
 - alle Verfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz mit eigenem Aktenzeichen
 - alle Verfahren vor Sozial- und/oder Verwaltungsbehörden und –Gerichten mit eigenem Aktenzeichen
 - alle Einigungsstellenverfahren
 - alle Interessensausgleichs- und Sozialplanverhandlungen

Für die Zählung der Verfahren ist der Tag maßgeblich, an dem das Mitglied den FBF bzw. den mit der Leistungserfüllung betrauten Dritten mit der Interessenvertretung beauftragt.

- 5. Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn hinreichend Aussicht auf Erfolg besteht. Verfahrensrechtsschutz wird nicht gewährt, soweit Verfahren gegen Prokuristen, Personalleiter u.ä. zu führen wären, mit den der FBF bzw. der vom FBF mit der Leistungserfüllung betraute Dritte in der Vergangenheit vertrauensvoll zusammen gearbeitet hat oder in der Regel vertrauensvoll zusammenarbeiten muss.
- 6. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den Interessen des FBF, den Interessen des vom FBF mit der Leistungserfüllung betrauten Drittens sowie den Interessen anderer Mitglieder zuwider läuft.

§ 4 Rechtsschutz gegen Kostenerstattung

- 1. Gewährt der FBF Verfahrensrechtsschutz, welcher den Umfang nach § 3, Abs. 2 und 3, übersteigt, so geschieht dies nur gegen Erstattung der Aufwendungen für die sozial- und/oder arbeitsrechtliche Vertretung in einem Verfahren oder Prozess.
- Die Erstattung des Aufwandes beträgt pro Rechtsschutzfall netto € 950,- zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3. Auf die Vertretung gegen Erstattung der Aufwendungen besteht kein Rechtsanspruch.
- Der FBF erstattet keine Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung entstehen. Insbesondere trägt jedes Mitglied die Verwaltungskosten, Verfahrenskosten, Gerichtskosten, Zwangsvollstreckungskosten, Zustellungskosten sowie Kostenerstattungsansprüche der Gegner u.ä. selbst.

§ 5 Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes

- 1. Jedes Mitglied ist vor der arbeits- und/oder sozialrechtlichen Vertretung gemäß § 4 (Rechtsschutz gegen Kostenerstattung) darüber zu informieren, dass die Aufwendungen erstattet werden müssen. Die Belehrung kann im Vollmachtsformular erfolgen.
- 2. Sofern Verfahrensrechtsschutz erbeten wird und vom FBF oder im Falle der Aufgabendelegation von den vom FBF beauftragten Dritten nicht erbracht werden kann, ist dies dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Schiedsverfahren

Kommt es über die Rechte und Pflichten dieser Rechtsschutzordnung zum Streit zwischen dem FBF und den Mitgliedern, so ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Schiedsverfahren gemäß § 1025 ff Zivilprozessordnung (ZPO) auf der Basis der gültigen Schiedsgerichtsordnung des FBF vom 3.6.2005 durchzuführen. Jede Schiedspartei benennt ihre Schiedsrichter. Diese benennen dann den Vorsitzenden des Schiedsgerichts gemäß § 1035 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1.1.2006 in Kraft.

Ostfildern, 31.7.2005